



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 15. Juli 2015

Nr. 31

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 4. August 2015

**Ordnung  
zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 4. August 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlas

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 8. April 2011 (Amtl. Bek. HN 13/2011), geändert durch Ordnung vom 16. Mai 2012 (Amtl. Bek. HN 8/2012), wird wie folgt geändert

**1. § 1** wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Studienbewerber für einen weiterbildenden Masterstudiengang werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben, unabhängig davon, ob der Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise oder auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.“
- b) Die Absätze 3 (alt) bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

**2. § 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Absatz 2 (neu) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.“
- d) In Absatz 3 (neu) werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „oder Absatz 2“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„(6) Ordnungen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. Bei Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.“

**3. § 3** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „unter Anwendung von elektronischen Verschlüsselungsverfahren“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Hochschule kann für den Vollzug der Einschreibung das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers verlangen.“
- c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. wenn der Studienbewerber bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, eine Bescheinigung der Hochschule, aus der hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden,  
4. bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester der Nachweis des zuständigen Prüfungsausschusses über die Einstufung,  
5. im Fall des § 1 Abs. 3 eine entsprechende Erklärung, sofern der Studienbewerber Mitglied der Studierendenschaft werden will,“
- d) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

**4. § 4** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „verwandte oder vergleichbare Studiengänge“ durch die Worte „Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Buchst. a wird gestrichen; die Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.
- c) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:  
„d) an einem gemäß § 2 Abs. 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat,“

**5. § 8** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8**

**Studiengangwechsel**

Für einen Wechsel des Studienganges gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 entsprechend.“

**6. § 10** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bewerber, die an der Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer oder auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Gasthörer sind auch die Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium, sofern dieses in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Masterstudiengang“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.

**7. § 12** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. b und e wird gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c; in Buchstabe c (neu) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Buchst. a, b und e“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchst. a“ ersetzt.

**8. In § 13** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(nur bis zum Tag der Einschreibung)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Buchst. d werden die Worte „der oder“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies umfasst auch die Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung im Bereich der Lehre und der Verbesserung des Studienerfolgs.“

9. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „als Absolvent“ gestrichen, wird das Wort „Absolventenbefragungen“ durch das Wort „Befragungen“ ersetzt und wird vor dem Wort „E-Mail-Adresse“ das Wort „private“ eingefügt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 29. Juni 2015.

Krefeld und Mönchengladbach, den 4. August 2015

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
In Vertretung  
Prof. Dr. Dr. Alexander Prange